

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 1, 2020 10. Januar

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen zu
- Webcast zum ATAD-Umsetzungsgesetz

Rechtsprechung

- Aufgehobener Durchsuchungsbeschlusses macht Sachpfändung rechtswidrig
- Outsourcing bei Finanzdienstleistungen

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

• Save the Date: PwC Transfer Pricing Roadshow 2020

Business Meldungen

Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen zu

In seiner Plenarsitzung am 20. Dezember 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen seine Zustimmung erteilt.

Mehr zu den Regelungen des Gesetzes lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

 $\frac{https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/12/20/bundesrat-stimmt-dem-gesetz-zur-einfuehrung-einer-pflicht-zur-mitteilung-grenzueberschreitender-steuergestaltungen-zu/$

Webcast zum ATAD-Umsetzungsgesetz

Mit welchen gesetzlichen Veränderungen können wir rechnen?

Sie möchten sich einen Überblick über anstehende gesetzliche Veränderungen verschaffen? Aufgrund jüngster Entwicklungen durch den Referentenentwurf des BMF haben wir für Sie alles Wissenswerte rund um die Änderungen, die uns in diesem Jahr beschäftigen werden, in unserem Webcast zum ATAD-Umsetzungsgesetz zusammengefasst:

Link zum Webcast auf Youtube

zurück zum Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung

Aufgehobener Durchsuchungsbeschlusses macht Sachpfändung rechtswidrig

Wird eine Durchsuchungsanordnung aufgehoben, hat das Finanzgericht die Rechtswidrigkeit der im Rahmen der Durchsuchung durchgeführten Sachpfändung auf Antrag festzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. Oktober 2019 entschieden. Die Entscheidung stärkt damit die Rechte der von Vollstreckungsmaßnahmen betroffenen Schuldner.

Sachverhalt

Im Streitfall ließen Vollziehungsbeamte des Finanzamts die Hintertüre zur Garage des Klägers in Gegenwart der Polizei durch einen Schlüsseldienst öffnen. Die leitende Vollziehungsbeamtin pfändete dort einen PKW und ein Motorrad. Dabei lag den Beamten ein Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts für die Wohnung und die Geschäftsräume des Klägers unter Auflistung von zehn Vollstreckungsersuchen, aber ohne Nennung der zu vollstreckenden Beträge vor. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hob das Landgericht den Durchsuchungsbeschluss auf. Richterliche Begründung: Die beizutreibenden Beträge in der Durchsuchungsanordnung seien nicht bezeichnet worden.

Entscheidung des BFH

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es dem Finanzgericht nun verwehrt, die Entscheidung des Landgerichts, mit dem dieses den Durchsuchungsbeschluss aufgehoben hat, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Vielmehr wird aufgrund der bloßen Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses eine bereits durchgeführte Durchsuchung mit allen dabei vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig. Die Durchsuchungsanordnung ist Grundlage für die Rechtmäßigkeit der in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners gegen dessen Willen durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen. Entfällt die Durchsuchungsanordnung, bleiben auf ihrer Grundlage getroffene Maßnahmen zwar wirksam, sind aber im finanzgerichtlichen Verfahren anfechtbar. Dies dient dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 des Grundgesetzes und sichert die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Andernfalls würde der nach der Zivilprozessordnung vorgesehene Rechtsschutz unterlaufen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 15. Oktober 2019 (VII R 6/18), veröffentlicht am 19. Dezember 2019.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

Outsourcing bei Finanzdienstleistungen

Es liegt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kein steuerfreier Umsatz vor, wenn für eine Bank, die Geldausgabeautomaten betreibt, Dienstleistungen erbracht werden, die darin bestehen, diese Automaten aufzustellen, zu warten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Sachverhalt

Im entschiedenen Fall erbringt die Klägerin für ihren Auftraggeber, eine Bank, auf vertraglicher Grundlage Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten. Der vereinbarte Leistungsumfang: Aufstellen funktionsfähiger Geldausgabeautomaten mit Soft- und Hardware, die mit dem Logo der Bank versehen waren und Übernahme der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte. Benutzte ein Kunde den Geldautomaten mit seiner Karte zum Geld abheben, wurden bestimmte Daten von dieser Karte mittels einer speziellen Software gelesen. Die Klägerin prüfte diese Daten und versandte auf elektronischem Weg eine Autorisierungsnachricht an die Bank.

Das Ergebnis der Genehmigungsanfrage erfolgte innerhalb von Sekunden. In der Folge generierte die Klägerin einen Datensatz über die Geldausgabe und übersandte ihn an die Bank als Buchungsinstruktion. Im weiteren Verlauf spielt die Bank die Datensätze unverändert in das System der Deutschen Bundesbank (BBK) ein. Ein von der Klägerin zudem generierter unveränderbarer (Tages-)Datenträger enthielt alle Transaktionen des jeweiligen Tages und wurde bei der BBK eingereicht. Mit Einspielung der Datensätze wurden der Erstattungsanspruch des Auftraggebers der Klägerin, der Bank, gegenüber der jeweiligen Bank des Geldautomatenbenutzers auf Erstattung des ausgezahlten Geldbetrages sowie die hierfür angefallenen Gebühren rechtlich bindend festgeschrieben.

Finanzgericht: Leistungen sind steuerfrei

Die Klägerin, die ihre Leistungen zunächst als steuerpflichtig angesehen hatte, reichte am 7. Februar 2007 eine geänderte Umsatzsteuerjahreserklärung für das Streitjahr 2005 ein und beantragte eine Änderung der bestehenden Steuerfestsetzung. Sie machte geltend, dass ihre Leistungen steuerfrei seien. Das Finanzamt folgte dem nicht und lehnte den Antrag ab. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage indes statt.

Vorabentscheidungsverfahren schafft Klarheit

Im anschließenden Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren im Hinblick auf die beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängige Rechtssache Bookit vom 26.05.2016 – C-607/14 ausgesetzt und das Verfahren nach dem Ergehen des EuGH-Urteils in dieser Rechtssache wieder aufgenommen. Im Anschluss richteten die obersten Finanzrichter im Streitfall ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (BFH-Beschluss vom 28.09.2017 – V R 6/15) zur Beantwortung folgender Frage: Sind technische und administrative Schritte, die ein Dienstleistungserbringer für eine einen Geldautomaten betreibende Bank und deren Bargeldauszahlungen mit Geldautomaten erbringt, nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei, wenn gleichartige technische und administrative Schritte, die ein Dienstleistungserbringer für Kartenzahlungen beim Verkauf von Kinokarten erbringt, gemäß dem EuGH-Urteil Bookit nach dieser Bestimmung nicht steuerfrei sind?

Die Antwort auf Brüssel fiel deutlich aus. Danach liegt kein von der Mehrwertsteuer befreiter Umsatz im Zahlungsverkehr vor, wenn für eine Bank, die Geldausgabeautomaten betreibt, Dienstleistungen erbracht werden, die darin bestehen, diese Automaten aufzustellen und zu warten, sie mit Bargeld zu befüllen und mit Hardund Software zum Einlesen der Geldkartendaten auszustatten, Autorisierungsanfragen wegen Bargeldabhebungen an die Bank weiterzuleiten, die die verwendete Geldkarte ausgegeben hat, die gewünschte Bargeldauszahlung vorzunehmen und einen Datensatz über die Auszahlungen zu generieren. Der BFH hob das Urteil der Vorinstanz daraufhin auf. Das Finanzgericht habe zu Unrecht die Steuerfreiheit der durch die Klägerin erbrachten Leistungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. d des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bejaht.

Fundstelle

BFH Urteil vom 13. November 2019, (VR30/19,VR6/15), veröffentlicht am 19. Dezember 2019.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

News und Entscheidungen in Kürze

Sonderumlagen als Gewinnminderungen i.S. des § 8b Abs. 6 KStG Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass Zahlungen eines Betriebs gewerblicher Art in Form von Sonderumlagen an einen öffentlichrechtlichen Verband, die dem Ausgleich eines Bilanzverlusts aus der Teilwertabschreibung auf dessen Beteiligung an einer Anstalt des öffentlichen Rechts dienen, dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unterstehen.

https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/01/07/sonderumlagen-als-gewinnminderungen-i-s-des-%c2%a7-8b-abs-6-kstg/

Billigkeitsregelung zur Organschaft	Die Billigkeitsregelung zur Organschaft im BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011 kann nach einer NV-Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Finanzverwaltung dahingehend verstanden werden, dass bei Schwester-Kapitalgesellschaften keine finanzielle Eingliederung vorliegt, wenn die eine GmbH an der anderen GmbH nur zu 50 % beteiligt ist. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/12/19/billigkeitsregelung-zur-organschaft/
EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerfreiheit bei der Entwicklung und Vermittlung von Versicherungsprodukten	Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht es als zweifelhaft an, ob ein Versicherungsvermittler, der neben seiner Vermittlungstätigkeit der Versicherungsgesellschaft dieser auch das vermittelte Versicherungsprodukt zur Verfügung stellt, umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt. Er hat ein entsprechendes Vorabentscheidungersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung dieser Frage gerichtet. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/12/16/eugh-vorlage-zur-umsatzsteuerfreiheit-bei-der-entwicklung-und-vermittlung-vonversicherungsprodukten/
Belegnachweis und Unternehmereigenschaft bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	Steht aufgrund einer Beweiserhebung fest, dass die gelieferten Fahrzeuge zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet versendet wurden, kann dies nicht durch die Annahme eines fehlenden Belegnachweises in Abrede gestellt werden. Außerdem kann sich der aus der USt-IdNr. ergebende Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers nicht durch die bloße Annahme einer Briefkastenanschrift widerlegt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/12/09/belegnachweis-und-unternehmereigenschaft-bei-innergemeinschaftlichenlieferungen/

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/

PwC Service

Save the Date: PwC Transfer Pricing Roadshow 2020

Vom 19. März bis 13. Mai 2020 macht die PwC Transfer Pricing Roadshow wieder in zehn Städten bundesweit Halt:

- 19. März 2020, PwC-Niederlassung Nürnberg
- 21. April 2020, Dorint Hotel Mannheim
- 23. April 2020, Zwei Löwen Klub Münster
- 28. April 2020, PwC-Niederlassung Düsseldorf
- 29. April 2020, PwC-Niederlassung Berlin
- 29. April 2020, PwC-Niederlassung Stuttgart
- 5. Mai 2020, PwC-Niederlassung Hamburg
- 5. Mai 2020, PwC-Niederlassung Frankfurt am Main
- 6. Mai 2020, PwC-Niederlassung München
- 13. Mai 2020, PwC-Niederlassung Köln

Auf der Veranstaltung haben Sie die Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Verrechnungspreise aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und auf Ebene der OECD zu informieren. Mit unseren PwC Experten sowie Vertretern aus Finanzverwaltung und Unternehmen können Sie sich weiter über Erfahrungen aus aktuellen Betriebsprüfungen austauschen. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen, wie die Transfer Pricing-Funktion im digitalen Zeitalter aufgestellt sein sollte und stellen Ihnen die neuesten technologischen Entwicklungen zur Dokumentation, Überwachung und Steuerung Ihrer Verrechnungspreise vor.

Nutzen Sie die Möglichkeit und merken Sie sich schon heute Ihren Wunschtermin und Ort in Ihrer Nähe vor und übertragen den Termin über den folgenden Link in Ihren Kalender:

https://www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow

Wir freuen uns auf Sie.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Tel.: (0 69) 95 85-5680 gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover Tel.: (0 511) 53 57-3242 gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de